

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der **Markt Parkstein** (nachstehend "Gemeinde" genannt) folgende

## **Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Parkstein**

### **§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- 1.) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2.) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

- 1.) Gebührenschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2.) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- 3.) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 – Entstehen und Fälligkeit**

- 1.) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- 2.) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3.) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4.) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 - Grabnutzungsgebühren**

- 1.) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Ruhezeit von 15 Jahren für:

a) Einzelgrab Nr.	1 bis 129, 158 bis 228:	220,00 €/m <sup>2</sup>
b) Einzelgrab Nr.	140 bis 157, 247 bis 313, ab 400:	430,00 €
c) Doppelgrab Nr.	1 bis 129, 158 bis 228:	220,00 €/m <sup>2</sup>

d) Doppelgrab Nr.	140 bis 157, 247 bis 313:	800,00 €
e) Doppelgrab ab Nr.	405:	855,00 €
f) Urnengrab Nr.	1ff.	430,00 €

- 2.) Im Falle der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach Ablauf eines bestehenden Nutzungsrechts (§ 13 Friedhofsatzung) wird eine anteilige Gebühr der sich aus Abs. 1 ergebenden Gebühr für den gewünschten Verlängerungszeitraum von 5, 10 oder 15 Jahren erhoben.
- 3.) Erstreckt sich eine Ruhefrist aufgrund einer Neubelegung der Grabstätte über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- 4.) Entrichtete Grabnutzungsgebühren werden im Falle des Verzichts auf ein noch bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht erstattet.

### § 5 - Bestattungsgebühren

1.) für die Benutzung des Leichenhauses	75,00 €
2.) für das Ausheben und Schließen eines Grabes	170,00 €
3.) für das Öffnen und Schließen des Urnenschachtes	40,00 €
4.) Zuschlag für Tieferlegung	30,00 €
5.) Grabarbeiten bei Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab	65,00 €
6.) Winterzuschlag v. 16.11. bis 15.03. des Jahres	30,00 €
7.) Zuschlag für Kompressorbenützung je Stunde	18,00 €
8.) Reinigen und Beaufsichtigen der Leichenhalle	15,00 €

### § 6 - Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- 1.) die Genehmigung eines Grabmals in Eisen, Stein, Holz, Kupfer oder Bronze einschließlich der Einfassung 40,00 €
- 2.) Genehmigung einer Umbettung 40,00 €
- 3.) Nutzung Grüngutcontainer
  - a) Grabstätte 75,00 €
  - b) Urnenhain 25,00 €
- 4.) Pflanzrahmen Urnenhain incl. setzen 100,00 €
- 5.) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### § 7 - Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.06.2011 außer Kraft.

Parkstein, 15.03.2016  
Markt Parkstein

gez.

Schiffmann  
1. Bürgermeisterin